

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 287/07 B

L 2 U 74/05 (Bayerisches LSG)
S 4 U 267/02 (SG Regensburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 20. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 103 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung des Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.
- 4 An der Bezeichnung eines solchen berücksichtigungsfähigen Beweisantrags mangelt es in der Beschwerdebegründung. Der Kläger hat sich nur auf seinen Antrag auf Einholung weiterer Gutachten im Schriftsatz vom 20. März 2007 bezogen, ohne darzulegen, dass er diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2007, zu der er ordnungsgemäß geladen, aber nicht erschienen war, wiederholt habe oder dass er gegenüber dem LSG in anderer Form darauf hingewiesen habe, dass er diesen Antrag nicht als erledigt ansehe.



- 5 Die behauptete Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art 103 des Grundgesetzes (GG) ist als Verfahrensmangel ebenso wenig dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 6 Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, inwieweit er durch die Entscheidung des LSG überrascht wurde, noch welchen Vortrag seinerseits das LSG übergangen habe. Dass über eine Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör die sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ergebenden und zuvor aufgezeigten Beschränkungen der Rüge eines Aufklärungsmangels hinsichtlich der Nicht-Einholung der von ihm beantragten Gutachten nicht umgangen werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführungen (vgl nur BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9).
- 7 Auch mit der Rüge, das LSG habe das allgemeine Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren aus Art 2 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (vgl Art 20 Abs 3 GG) sowie Art 6 Abs 1 Satz 1 der europäischen Menschenrechtskonvention verletzt, wird ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht dargelegt. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist nur verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Übermaßverbot (Gebot der Rücksichtnahme) gegenüber Freiheitsrechten und das Verbot von widersprüchlichem Verhalten oder Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden (vgl BVerfGE 78, 123, 126; BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5; BSG SozR 3-1750 § 565 Nr 1, SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG, Beschluss vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 21/02 B).
- 8 Der Kläger meint zwar, das Gebot der Waffengleichheit sei verletzt worden, weil es der beklagten Berufsgenossenschaft ermöglicht worden sei, ihren Standpunkt durch schriftliche Stellungnahmen mehrerer Privatgutachter darzulegen, während er nur Gutachten nach § 109 SGG habe beantragen können. Der Kläger zeigt jedoch nicht auf, was der Einholung von Privatgutachten seinerseits, zB zu den Ausführungen des Dr. S. und deren Vorlage im Gerichtsverfahren verfahrensrechtlich entgegengestanden hätte. Vielmehr wären diese ebenso wie die von der Beklagten vorgelegten Privatgutachten vom LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen (vgl nur Krasney/Udsching, aaO, III RdNr 35), so dass schon nach dem Vorbringen des Klägers die behauptete Verletzung der Waffengleichheit nicht zu erkennen ist.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

